

2753/AB XXI.GP
Eingelangt am: 13.09.2001
Dr. Ernst STRASSER
Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl, Dr. Einem und GenossInnen haben am 13. Juli 2001 unter der Zahl 2766/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die drohende Abschiebung von Herrn Anthony Onyeij nach Nigeria" gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Gegen Herrn Onyeij bestehen seit 1996 eine durchsetzbare Ausweisung und seit Anfang 2000 ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot. Beide Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung stehen mit der für die Amtshandlung vom 27. September 2000 maßgeblichen Verdachtslage nicht in Zusammenhang.

Da Herr Onyeij seiner spätestens seit 5. Februar 2000 bestehenden Verpflichtung zur Ausreise bislang nicht nachkommt, ist unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 56 FrG eine Rückführung des Genannten in sein Herkunftsland beabsichtigt, sobald die verfahrensrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Hinsichtlich der behaupteten schweren Konsequenzen ist anzumerken, dass sich die zuständigen Behörden bereits mehrmals im Rahmen von Verfahren gemäß § 75 FrG mit der Frage der Zulässigkeit der Abschiebung von Herrn Onyeij auseinander gesetzt haben und zu dem Ergebnis gelangt sind, dass dessen Rückführung nach Nigeria den in § 57 FrG beschriebenen Refoulementgründen nicht zuwiderläuft.

Zu Fragen 2 und 3:

Jede Abschiebung stützt sich auf die Bestimmung des § 56 FrG, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme festschreibt. Eine Aussage über den Zeitpunkt und die Art der Abschiebung kann erst nach Klärung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen getroffen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Auf die Ausführungen zu Frage 1, insbesondere im Zusammenhang mit der bereits mehrfach durchgeführten Prüfung des Vorliegens von Refoulementgründen, wird verwiesen. Im Falle des Vorliegens von Refoulementgründen würde eine Abschiebung unzulässig sein und daher nicht durchgeführt werden. Der bloße Umstand einer (zwangsweisen) Rückführung bildet allerdings nach den meinem Ministerium vorliegenden Unterlagen für sich keinen Grund für eine Verhaftung oder andere Repressionen.

Frage 6:

Haftbedingungen in anderen Staaten werden in Verfahren zur Prüfung von Abschiebungs - hindernissen durch Beachtung von Informationen verschiedenster Erkenntnisquellen (Berichte staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Berichte des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten) erhoben.

Nach den meinem Ministerium vorliegenden Unterlagen sind Folter und Misshandlung von Gefangenen nach nigerianischem Recht verboten und mit hohen Strafen bedroht.

Inwieweit dieser Problembereich zu Abschiebungshindernissen führt, ist nach ständiger Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte streng am Einzelfall zu prüfen.